Landtagv	von I	Nieder	öster	reich
----------	-------	--------	-------	-------

Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2008

Gegenüb	erstellung	zu Ltg 89/G-25-2008	
Alter Text	Neuer Text	B-Ausschuss	
§ 1 Abs. 3	§ 1 Abs. 3		
Auf Gasanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ ElWG 2001), LGBl. 7800, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.	Auf Gasanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.		
§ 2 Z. 9 Stand der Technik: Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;	§ 2 Z. 9 Regeln der Technik: technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten;		
§ 3 Abs. 1 Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden.	§ 3 Abs. 1 Gasanlagen sind in allen ihren Teilen of Technik so zu errichten, instand zu hat Leben und die Gesundheit von Menschaften von Sachen vermiede einschlägigen Regeln der Technik bei dritten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a und betrichtung, beim Betrieb, bei der Instat Überprüfung oder Prüfung die technis (Österreichische Vereinigung für das Wien, Schubertring 14) sowie die ÖNe Österreichischen Institut für Normenw 38) eingehalten werden.	Iten und zu betreiben, dass das hen nicht gefährdet und en werden. Die Einhaltung der Gasanlagen der zweiten und en wird vermutet, wenn bei der undhaltung und bei der schen Regeln der ÖVGW Gas- und Wasserfach, 1010 ORMEN (erhältlich beim	
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2		
Die Landesregierung kann zur näheren Durchführung des Abs.1 durch	Die Landesregierung kann zur näheren Durchführung des Abs.1 durch		
<u>Verordnung</u> bestimmen, welchen <u>Sicherheitserfordernissen</u> Gasanlagen	Verordnung bestimmen, welchen Sich	•	

bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 8 Abs. 1

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine kürzere oder längere Frist für die wiederkehrende Prüfung (§ 12) festgelegt werden.

§ 10 Abs. 2

Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen <u>anderen</u> oder <u>zusätzlichen Auflagen</u> vorzuschreiben.

bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die den Regeln der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der NÖ Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 8 Abs. 1

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere, wenn nach den Regeln der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine kürzere oder längere Frist für die wiederkehrende Prüfung (§ 12) festgelegt werden.

§ 10 Abs. 2

Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach den Regeln der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen <u>anderen</u> oder <u>zusätzlichen Auflagen</u> vorzuschreiben.

§ 3 Abs. 4

Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 271/2008, versehen sind.

§ 11 Abs. 1

Der Betreiber einer <u>bewilligungs-</u> oder <u>meldepflichtigen</u> Gasanlage oder einer <u>bewilligungsfreien</u>, <u>ortsfesten</u> Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin <u>prüfen</u> zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Ein Probebetrieb für Zwecke der Prüfung und Einstellung ist zulässig.

§ 11 Abs. 1

Der Betreiber einer <u>bewilligungs-</u> oder <u>meldepflichtigen</u> Gasanlage oder einer <u>bewilligungsfreien</u>, <u>ortsfesten</u> Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin <u>prüfen</u> zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Ein Probebetrieb für Zwecke der Prüfung und Einstellung ist während der Anwesenheit eines Befugten gemäß Abs. 4 zulässig.

§ 11 Abs. 2 Z. 5

der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen und des Abgasfangs (Schornstein).

§ 11 Abs. 2 Z. 5

der einwandfreie Zustand der für den Betrieb der Gasanlage erforderlichen elektrischen Installationen und des Abgasfangs (Schornstein).

§ 11 Abs. 5

Der Aussteller des Abnahmebefundes hat für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung er nicht befugt ist, eine <u>Bestätigung</u>, ausgestellt von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten, dem Abnahmebefund anzuschließen.

§ 11 Abs. 5

Der Aussteller des Abnahmebefundes hat im Abnahmebefund anzuführen, dass für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung er nicht befugt ist, entsprechende mängelfreie Bestätigungen, ausgestellt von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten, vorliegen. Liegen Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften vor und entsprechen diese den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3, sind die Ergebnisse dieser Prüfungen zu übernehmen.

§ 12 Abs. 1

Der Betreiber einer <u>bewilligungspflichtigen</u> Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens <u>fünf Jahren</u> wiederkehrend <u>prüfen</u> zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 und § 11 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis ist vom Prüfer ein

§ 12 Abs. 1

Der Betreiber einer <u>bewilligungspflichtigen</u> Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens <u>sechs Jahren</u> wiederkehrend <u>prüfen</u> zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 und § 11 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis ist vom Prüfer

Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefundes hat der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung <u>aufzubewahren</u> und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

ein Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefundes hat der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung <u>aufzubewahren</u> und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 12 Abs. 3

Der Betreiber einer meldepflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien, ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens zehn Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 und § 11 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis hat der Prüfer einen Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefundes hat der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Abs. 3

Der Betreiber einer <u>meldepflichtigen</u> Gasanlage oder einer <u>bewilligungsfreien</u>, <u>ortsfesten</u> Gasanlage ist verpflichtet, diese auf seine Kosten in Abständen von höchstens <u>zwölf Jahren</u> wiederkehrend <u>prüfen</u> zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 und § 11 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis hat der Prüfer einen Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefundes hat der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung <u>aufzubewahren</u> und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Abs. 7

Soweit keine wesentlichen Änderungen an der Gasanlage vorgenommen sind, ist die Prüfung der Festigkeit mit dem gleichen Druck wie die Prüfung der Dichtheit durchzuführen. Sind für bestimmte brennbare Gase keine Regeln der Technik für die wiederkehrenden Prüfungen veröffentlicht, wird die Einhaltung der Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln für die wiederkehrenden Prüfungen von in Betrieb befindlichen Gasanlagen der zweiten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a) sinngemäß angewendet werden.

§ 13 Abs. 5	§ 13 Abs. 5
Soweit nicht Abs. 4 zutrifft, sind <u>Lieferanten</u> vor Befüllung von	Soweit nicht Abs. 4 zutrifft, sind <u>Lieferanten</u> im Zuge der Befüllung
bewilligungspflichtigen Gasanlagen verpflichtet zu prüfen, ob die	von bewilligungspflichtigen Gasanlagen verpflichtet zu prüfen, ob die
Betreiber ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 nachkommen. Liegt	Betreiber ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 nachkommen.
die letzte Prüfung mehr als fünf Jahre zurück, hat der Lieferant die	Liegt die letzte Prüfung mehr als sechs Jahre zurück, hat der Lieferant
Behörde zu verständigen. Dem Lieferanten ist Einsicht in die Befunde zu	die Behörde zu verständigen. Dem Lieferanten ist Einsicht in die
gewähren.	Befunde zu gewähren.
§ 19 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige	Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige
Gasanlagen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 4 und der §§ 9	Gasanlagen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 4 und der §§ 9
bis 18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem	bis 18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von sechs Jahren ab
Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu	dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu
veranlassen ist.	veranlassen ist.
§ 19 Abs. 3	§ 19 Abs. 3
Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz meldepflichtige	Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz meldepflichtige
Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 6	Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 7
sowie der §§ 13 bis 18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von	sowie der §§ 13 bis 18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von
zehn Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste	zwölf Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste
wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.	wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.
§ 19 Abs. 4	§ 19 Abs. 4
Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungsfreie,	Auf rechtmäßig <u>bestehende</u> , nach diesem Gesetz <u>bewilligungsfreie</u> ,
ortsfeste Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 3 bis 6	
sowie der §§ 14 bis18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf	7 sowie der §§ 14 bis18 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von
Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die wiederkehrende Prüfung zu	sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die wiederkehrende
veranlassen ist.	Prüfung zu veranlassen ist.
	§ 21
	Umgesetzte EG-Richtlinien
	Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen
	Gemeinschaft umgesetzt:

- 1. Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990, S 15;
- 2. Art. 10 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1.